



**BU Nr. 112/2019**

**Änderung der Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für städtische Veranstaltungsräume und Mehrzweckhallen**

Gremium	am	
Gemeinderat	27.06.2019	öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für städtische Veranstaltungsräume und Mehrzweckhallen als Satzung gemäß der Anlage 1.

**Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:**

Kosten: Keine unmittelbaren Kosten  
Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:  
Haushaltsplan Seite:  
Produkt:  
Maßnahme (nur investiver Bereich):  
Produktsachkonto:  
Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:  
Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:  
Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)

**Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:**

Es ist kein direkter Bezug zum Kursbuch gegeben.

**Verfasser:**

04.06.2019, Hauptamt, Larissa Winkler

**Mitzeichnung:**

Fachbereich	Person	Datum
Hauptamt	Beck, Jan	07.06.2019
Oberbürgermeister	Scharmman, Michael, Oberbürgermeister	11.06.2019

**Sachverhalt:****I. Anlass der Satzungsänderung**

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die städtischen Veranstaltungsräume und Mehrzweckhallen wurde zum 01.01.2017 durch Beschluss der BU Nr. 170/2016 neu gefasst und letztmals durch Änderungssatzung vom 20.07.2017, BU Nr. 095/2017, geändert. Dadurch wurden Regelungen an die geltende Rechtslage angepasst und die Gebühren neu kalkuliert und festgesetzt.

Anlass für die jetzige Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die städtischen Veranstaltungsräume und Mehrzweckhallen ist in erster Linie die Erweiterung der Ausstattung der Jahnhalle und des Stiftskellers. Die Jahnhalle sowie der Stiftskeller wurden jeweils mit einer neuen Leinwand und einem Beamer ausgestattet. Für die kabellose Bedienung des Beamers über einen Laptop wurde ebenfalls jeweils ein sogenanntes „ClickShare“ angeschafft. Zudem wurde das bisherige Rednerpult des Stiftskellers durch ein repräsentatives Rednerpult mit entsprechender Technik ersetzt. Mit diesen Beschaffungen wird nun dem steigenden internen Bedarf an Veranstaltungsräumen mit Präsentationsmitteln sowie regen Nachfragen von Externen Rechnung getragen.

Die Nutzung der Leinwände, des Beamers und des Rednerpults soll im Sinne der Kostendeckung gebührenpflichtig sein. Die Erhebung dieser Gebühren erfordert die Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die städtischen Veranstaltungsräume und Mehrzweckhallen.

Im Zuge dieser notwendigen Satzungsänderung wurden weitere Anpassungen vorgenommen, um die Benutzungs- und Gebührenordnung rechtlich sowie inhaltlich auf den aktuellen Stand zu bringen.

**II. Änderungen im Satzungstext****A. Gebühren**

Grundlage für die Gebührenkalkulation sind die Anschaffungskosten, die jeweilige Nutzungsdauer und die voraussichtliche jährliche Nutzung der angeschafften Geräte. Die Gebühr zur Nutzung des Beamers in der Jahnhalle wie auch im Stiftskeller beinhaltet auch die Nutzung des ClickShare-Systems zur kabellosen Nutzung der Beamer.

**Jahnhalle**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Gebühr</b>
Beamer	50,00 Euro
Leinwand	50,00 Euro

**Stiftskeller**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Gebühr</b>
Beamer	30,00 Euro
Leinwand	10,00 Euro
Rednerpult	20,00 Euro

## B. Aktualisierungen

### Bewirtschaftung durch Pächter

In der Jahnhalle, Beutelsbacher Halle, Schnaiter Halle und Strümpfelbacher Halle besteht eine Pächterbindung im Falle einer Bewirtschaftung. Dieser Umstand wird nun in § 6 Abs. 1 und 2 „Bewirtschaftung“ der Gebühren- und Benutzungsordnung an zentraler Stelle geregelt, anstatt wie bisher bei der jeweiligen Halle.

### Nebenraum Strümpfelbacher Halle

Da der Nebenraum der Strümpfelbacher Halle zu Beginn des Jahres 2019 verpachtet wurde, steht dieser nun nicht mehr für die Nutzung durch Vereine oder Privatpersonen zur Verfügung. Der Nebenraum der Strümpfelbacher Halle wird daher aus § 1 „Geltungsbereich“ und aus der Anlage 5 Gebühren der Mehrzweckhallen der Gebühren- und Benutzungsordnung herausgenommen.

### VfL Endersbach

In § 19 Abs. 2 „Jahnhalle“ der Gebühren- und Benutzungsordnung wird der „VfL Endersbach“ durch die nun bestehende „SG Weinstadt“ ersetzt.

### Datenschutz

In der Benutzungs- und Gebührenordnung wird unter § 22a „Datenschutz“ die Information über die Verwendung der persönlichen Daten der Nutzer nach den rechtlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung aufgenommen.